



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 115 / 2016 vom 17. Juni 2016

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**
- S. 6 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication)**
- S. 11 Siebte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. Mai 2016**
- S. 19 Bekanntgabe gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung**
- S. 20 Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 9. Juni 2016**

S. 24 Verlängerung der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge „Biomedical Engineering“, „Pharmaceutical Biotechnology“ und „Renewable Energy Systems – Environmental and Process Engineering“

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 7. April 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. April 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBL. S. 171), zuletzt geändert am 9. Juni 2015 (HmbGVBL, S. 121), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information am 3. Dezember 2015 beschlossene »Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 8. August 2013 (Hochschul-anzeiger Nr. 89/2013).

§ 2 Studiendauer und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt zwei Studienjahre (vier Semester).
- (2) Die Inhalte des Studiengangs ermöglichen den Erwerb von 120 Leistungspunkten nach dem ECTS, die innerhalb von zwei Jahren erbracht werden können.
- (3) Das Studium besteht im ersten Studienjahr aus sechs Pflichtmodulen, in denen sich die Studierenden in den Bereichen:
 - Digital Newsroom;
 - Communication Skills;
 - Digital Strategy.

vertieftes Wissen und Kenntnisse aneignen können. Das zweite Studienjahr des Masterstudiengangs besteht aus zwei betreuten Projekten sowie der Masterarbeit.

- (4) Das Department kann einige der Veranstaltungen auch in englischer Sprache anbieten. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des zweijährigen Studiums den akademischen Grad »Master of Arts (M.A.)«.

§ 4 Module und Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der vier Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte enthält das Modulhandbuch, das im Internet veröffentlicht ist.

Modulstruktur zum Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) der HAW Hamburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Lehrveranstaltungen							
Nr	Art	Name	LP	Notenanteil	Benennung	Sem.	LVA	GrG	LP	SWS	Prüfungsart	Notengewicht
1	PM	Digital Newsroom 1	15	12,5 %	Digital Newsroom: Grundlagen	1.	Pr	12	15	4	PL	1,0
2	PM	Communication Skills 1	6	5 %	Communication Skills: Grundlagen	1.	SU	24	6	2	PL	1,0
3	PM	Digital Strategy 1	9	7,5 %	Digital Strategy: Grundlagen	1.	SU	24	9	2	PL	1,0
4	PM	Digital Newsroom 2	15	12,5 %	Digital Newsroom: Vertiefung	2.	Pr	12	15	4	PL	1,0
5	PM	Communication Skills 2	6	5 %	Communication Skills: Vertiefung	2.	SU	24	6	2	PL	1,0
6	PM	Digital Strategy 2	9	7,5 %	Digital Strategy: Vertiefung	2.	SU	24	9	2	PL	1,0
7	PM	Projekt 1	15	10 %		3.	Proj	12	15	6	PL	1,0
8	PM	Projekt 2	15	10 %		3.	Proj	12	15	6	PL	1,0
9		Masterarbeit	30	30 %		4.	–	1	30	–	PL	1,0
Summen:			120	100 %					120	28	9 PL	

Erläuterungen zur Modulübersicht:

Spalte

- 1 Nummer des Moduls
- 2 Art des Moduls: PM – Pflichtmodul
- 3 Lehrangebot
- 4 Leistungspunkte (LP) des Moduls
- 5 Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote
- 6 Spezialisierungsbereiche
- 7 Fachsemester
- 8 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 7 Abs. 1 (APSO-I)
Pr = Laborpraktikum; SU – seminaristischer Unterricht; Proj – Projektseminar
- 9 maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße (GrG)
- 10 Leistungspunkte (LP) der Lehrveranstaltung
- 11 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung
- 12 Art der Prüfungsleistung:
– PL Prüfungsleistung: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Semesterarbeit, Laborübung, Projektleistung
- 13 Gewichtung der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist ein konzeptionell-gestalterisches Kommunikationsprojekt mit schriftlicher Dokumentation.

(2) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem diesem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 6 Umfang und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Studienjahres sowie die Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Modulprüfungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersicht aus § 4 Abs. 1 zu entnehmen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2017.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 7. April 2016

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien, Information der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den
Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication)**

vom 7. April 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. April 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 9. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 3. Dezember 2015 beschlossene Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum Masterstudiengang Digitale Kommunikation.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 3 vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum postgradualen Masterstudiengang Digitale Kommunikation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Leistungen nachweist:

a) einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) mit mindestens der Gesamtnote »gut« (2,5);

b) Englischkenntnisse CEFR Level B1 ;

c) eine bestandene Eignungsprüfung, deren Regelungen in Ordnung der Eignungsprüfung zum Studiengang Digitale Kommunikation festgelegt sind.

(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber noch einzelne Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums und ist auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird, kann an Stelle des Abschlusszeugnisses eine Prüfungs- und Notenliste innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Auf der Grundlage dieser Liste wird die Gesamt-note als arithmetisches Mittel ohne irgendwelche Einzelgewichtungen errechnet. Die aufgrund einer derartigen Prüfungs- und Notenliste erfolgte Immatrikulation und Zulassung ist nur vorläufiger Natur. Das fehlende Abschlusszeugnis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachzureichen. Anderenfalls werden die vorläufige Zulassung und Immatrikulation aufgehoben.

(4) Ausländische Abschlusszeugnisse werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Fehlt es an einer der Gesamtnote entsprechenden Abschlussnote, ist das Zeugnis mit einer entsprechenden Gesamtnote zu bewerten.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Note einer Eignungsprüfung, deren Regelungen in Ordnung der Eignungsprüfung zum Studiengang Digitale Kommunikation festgelegt sind. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HAWAZO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Kenntnisnahme und Würdigung des persönlichen und beruflichen Werdegangs mit einer Begründung des Studienwunsches bzw. des Interesses an einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation kann in die Auswahlentscheidung mit einfließen.

(4) Ausländerinnen und Ausländer, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren Studienabschluss in einem deutschsprachigen Land oder, was die Hochschulzugangsberechtigung betrifft, an einer anerkannten deutschsprachigen Auslandsschule erbracht haben, müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen (z. B. durch DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe-Institut Zentrale Mittelstufenprüfung – ZMP).

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe angehören. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet über:

a) die Gleichwertigkeit der Englischkenntnisse nach § 2 Absatz 2 b;

b) eine Anerkennung von Berufserfahrung zur Verbesserung der Abschlussnote oder fachlicher Qualifikationen zur Anrechnung von Leistungspunkten nach § 2 Absatz 4;

c) die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 2.

§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Digitale Kommunikation beginnt jeweils zum Sommersemester. Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind beim Department Information zu stellen. Form und Termine der Bewerbung werden im Internet auf der Webseite des Departments Information veröffentlicht. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Departmentleitung in Abstimmung mit dem Fakultätsservicebüro festgelegt. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung, die in Papierform wie auch in digitaler Form einzureichen ist, sind folgende Unterlagen – bei Zeugnissen und Nachweisen in der Papierform in beglaubigter Kopie – beizufügen

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
- b) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote;
- c) Motivationsschreiben und Lebenslauf;
- d) ggf. Nachweise nach § 3 Abs. 4.
- e) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch Vorlage
 - ea) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „befriedigend“ im Fach Englisch (mindestens 8 Punkte) oder,
 - eb) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens) oder
 - ec) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben ea) und eb) genannten Leistungen gleichwertig sind.
 - ed) Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach-/Hochschulreife eine Prüfungsleistung erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen (Gewichtung der Prüfungsleistung: 50 Prozent).
 - ef) Weitere Regelungen über die anerkannten englischen Sprachtests sowie über die Bescheinigung der im Ausland erbrachten gleichwertigen Leistungen ergeben sich aus Anlage I. Die Anlage ist gleichrangiger Bestandteil dieser Zugangsordnung.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (4) Falls die Prüfungs- und Studienleistungen für das Bachelorstudium bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums noch nicht erbracht worden sind, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

Über die Zulassung zu höheren Fachsemestern entscheidet auf Antrag und nach Maßgabe freier Studienplätze der Prüfungsausschuss.

§ 8

Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht automatisch zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Note der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HAWAZO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2017.

Hamburg, den 7. April 2016

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anlage I zu § 5 Absatz b der »Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication)

1. Anerkannte englische Sprachtests

1.1 TOEFL IBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 55

1.2 TOEFL CBT (Test of English as a Foreign Language – Computer-Based Testing)

Mindestergebnis: score 160

1.3 TOEFL PBT (Test of English as a Foreign Language – Paper-Based Testing) Mindestergebnis: score 400

1.4 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) Mindestergebnis: 4,5

1.5 University of Cambridge ESOL Examinations (General English) Mindestergebnis:

- FCE (First Certificate in English): A, B, C
- CAE (Certificate in Advanced English): A, B, C
- CPE (Certificate of Proficiency in English): A, B, C

2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch

2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachenden Ausland

2.2 Nachweis über mindestens ein Semester erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachenden Ausland

Siebte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 26. Mai 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 26. Mai 2016 gem. § 79 Abs. 2 S. 11 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) die siebte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01. Dezember 2005 zuletzt geändert am 13. Februar 2014 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

1. Vorbemerkung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269, 282) gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, sonstige Funktionen und Aufgaben sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer, für künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Promovierendenbetreuung keine konkreten Vorgaben zum zulässigen Umfang der Ermäßigung vor. Die HAW Hamburg und die Behörde für Wissenschaft und Forschung und Gleichstellung vereinbaren in der Ziel- und Leistungsvereinbarung haushaltsjahrbezogen jährlich jeweils für das Sommer- und Wintersemester ein Kontingent zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Die Aufteilung und Bewirtschaftung der Kontingente differenziert nach übergreifenden Aufgaben, Forschung, Promovierendenbetreuung und Fakultätsaufgaben und –funktionen und erfolgt entsprechend dieser Richtlinie.

• Forschungskontingent nach § 16 LVVO:

Das Forschungskontingent dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

• Kontingent für die Promovierendenbetreuung nach § 16a LVVO

Das Kontingent für die Promovierendenbetreuung dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Abs.5 Satz 4 HmbHG).

• Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO:

Das Kontingent für sonstige Aufgaben dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse der Hochschule.

Sowohl beim Forschungskontingent als auch beim Kontingent nach § 17 haben die Hochschulen bei der konkreten Festlegung der Ermäßigungen in Numerus-clausus-Studiengängen das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten, d.h. sie müssen den im jeweiligen Bereich bestehenden Bewerberüberhang, den erforderlichen Umfang der Ermäßigung und die Bedeutung der Aufgabe, für die die Ermäßigung gewährt werden soll, abwägen.

Die Richtlinie enthält des Weiteren eine Regelung der Anrechnung von Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung, für welche die LVVO den Hochschulen Freiraum für eigene Regelungen lässt. Sie steckt außerdem den Rahmen für den Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO ab, um ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Hochschule einerseits und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben andererseits zu gewährleisten. Sie berücksichtigt die mit der Prüfungsmitteilung vom 7. Oktober 2013 vom Rechnungshof geforderten Änderungen der Rechtsanwendung zur „Erfüllung der Lehrverpflichtung“ an der HAW Hamburg.

2. Entscheidungsbefugnisse

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 a LVVO sind fakultätsübergreifende Entscheidungen durch das Präsidium zu treffen. Im Falle der Lehrverpflichtung anlässlich Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Präsidium gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 b LVVO im Einvernehmen mit den Dekanaten. Im Übrigen sind die Dekanate entscheidungsbefugt.

3. Fakultätsübergreifende Entscheidungen des Präsidiums:

3.1. Bewirtschaftung des Forschungspools nach § 16 LVVO

Das Präsidium verteilt das Forschungskontingent auf die Fakultäten. Die Dekanate bewirtschaften das ihrer Fakultät zugewiesene Kontingent in eigener Verantwortung.

3.2. Bewirtschaftung des Kontingents für die Promovierendenbetreuung nach § 16 a LVVO

Das Präsidium verteilt das Kontingent für Promovierende auf die Fakultäten. Die Dekanate bewirtschaften das ihrer Fakultät zugewiesene Kontingent in eigener Verantwortung.

3.3. Bewirtschaftung des Funktionspools nach § 17 LVVO

Das Kontingent für die Ermäßigung von übergreifenden Aufgaben und Funktionen wird in der Hochschulverwaltung bewirtschaftet. Im Übrigen obliegt die Bewirtschaftung den Dekanaten in eigener Verantwortung.

3.3.1. Fakultätsübergreifende Aufgaben und Funktionen

Über Lehrermäßigungen für übergreifende Aufgaben und Funktionen entscheidet das Präsidium. Die folgende Tabelle stellt dar, für welche übergreifenden Funktionen und Aufgaben Lehrermäßigungen in welchem Umfang vergeben werden.

Funktion	SoSe 2017	WiSe 2017/18
Mitgliedschaft im Hochschulsenat: 8 Professorinnen und Professoren à 1 LVS, Gruppensprecherin oder Gruppensprecher à 2 LVS	10 LVS	10 LVS
Gleichstellungsbeauftragte 2 LVS je Fakultät	8 LVS	8 LVS
Beauftragter des Hochschulsenats für die Belange der behinderten Studierenden	2 LVS	2 LVS

Vorsitzender der Fachkommission § 38 HmbHG für die nichttechnischen Studiengänge	2 LVS	2 LVS
Vorsitzende der Fachkommission § 38 HmbHG für die technischen Studiengänge	1 LVS	1 LVS
Konfliktlotsin für Beschäftigte	2 LVS	2 LVS
Vertrauensdozentinnen /-dozenten für Studierende	4 LVS	4 LVS
Dezentrale Berufungsbeauftragte	4 LVS	4 LVS
Zentrale Berufungsbeauftragte des Präsidiums	4 LVS	4 LVS
CIO	3 LVS	3 LVS
China Beauftragter des Präsidiums	4 LVS	4 LVS
Leitung Verpackungslabor i.V.m. BFSV	9 LVS	9 LVS
Mitgliedschaft im Personalrat	8 LVS	8 LVS
Wissenschaftliche Leitung des Promotionskollegs	6 LVS	6 LVS
E-Learning-Beauftragter des Präsidiums	1 LVS	1 LVS
Beauftragter des Präsidiums für migrationsbedingte Hochschulentwicklung	2 LVS	2 LVS
Kontingent für Einzelentscheidungen der Präsidentin/des Präsidenten	10 LVS	10 LVS
Summe pro Semester:	80 LVS	80 LVS
plus Nachteilsausgleich Shanghai-Hamburg-College	maximal 3,5 LVS pro Professorin/Professor für 8 oder 9 LVS Lehre in einem Semester in Shanghai.	

3.3.2. Aufgaben und Funktionen in den Fakultäten

Der nach Abzug für die übergreifenden Funktionen verbleibende Pool wird auf die Fakultäten verteilt. Dabei erhalten alle Fakultäten zunächst einen Grundsockel von jeweils 12 LVS pro Semester (entsprechend 24 LVS pro Studienjahr). Das restliche Kontingent wird nach dem Schlüssel der am 01.01. eines Jahres jeweils vorhandenen Professorenstellen verteilt. Die Verteilung des Kontingents erfolgt spätestens bis zum Ende des Wintersemesters eines Jahres jeweils für das folgende Sommer und Wintersemester. Die Höhe der Fakultätskontingente des Funktionspools wird den Fakultäten jährlich jeweils bis spätestens zum 31. Januar durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt. Mit der Befugnis, in dem genannten Umfang selbst über die Funktionsermächtigungen innerhalb der Fakultät entscheiden zu können, ist keine Aussage über damit verknüpfte Absetzungen von der Lehrkapazität oder über die Zuweisung von Lehrersatzmitteln verbunden.

Die in der KMK-Vereinbarung vom 12.06.2003 festgelegten Regeln über Pflichtstundenermächtigungen sind zu berücksichtigen.

3.4. Schriftliche Mitteilung der individuellen Lehrermäßigung

Die individuelle Lehrermäßigung wird jeder Professorin bzw. jedem Professor unter Angabe des Umfangs und des Zwecks oder der Funktion für jedes Semester schriftlich mitgeteilt. Für die Mitteilung sind die jeweils nach § 19 LVVO entscheidungsbefugten Organe (Präsidium oder Dekanat) verantwortlich. Die Hochschulverwaltung/Personalservice erhält eine Kopie der Mitteilung für die Personalakte.

3.5. Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Personen teilnehmen, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Entscheidung der Präsidentin/ des Präsidenten.

3.6. Mindestteilnehmerzahlen

Die Teilnehmerzahl soll bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende nicht unterschreiten. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen nach § 6 LVVO den Dekanaten.

3.7. Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten werden entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO fakultätsübergreifend wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

Für die auslaufenden Diplomstudiengänge für die Betreuung
einer Studienarbeit mit 0,2 LVS und
einer Diplomarbeit mit 0,4 LVS.

Für die Bachelor – und Masterstudiengänge für die Betreuung
einer Studienarbeit mit 0,1 LVS, (Studienarbeiten dürfen nur auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie ein eigenständiges [Teil-] Modul darstellen, für welches Kreditpunkte erworben werden.)

einer Bachelorthesis mit 0,3 LVS und
einer Masterthesis mit 0,5 LVS.

Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Auf § 7 Abs. 2 LVVO wird hingewiesen.

Die Betreuung Studierender im Praxissemester ist nach § 7 LVVO nicht als Betreuungstätigkeit auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Auf die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Kolloquien durchzuführen (Durchführung einer Lehrveranstaltung) wird hingewiesen. Im Übrigen kann die Betreuung Studierender im Praxissemester einen Ermäßigungstatbestand nach § 17 LVVO darstellen.

3.8. Praxissemester von Professorinnen und Professoren

Die Praxissemester von Professorinnen und Professoren fallen nach der geltenden Einzelbegründung der LVVO der BWF unter § 17 LVVO, wobei bei der Gewährung von Lehrermäßigung jeweils das Kapazitätser schöpfungsgebot (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie) in die Abwägung einbezogen werden muss.

3.9. Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO

Der Ausgleich der Lehrverpflichtung erfolgt grundsätzlich intertemporal oder interpersonell. Es besteht die Möglichkeit, für den Ausgleich der Lehrverpflichtung ein Zeitkonto einzurichten. Für die am Zeitkontenmodell teilnehmenden Professorinnen und Professoren erfolgt der intertemporale Ausgleich nach den Regelungen der Zeitkontenordnung der HAW Hamburg.

Für den intertemporalen Ausgleich darf das kumulierte Lehrverpflichtungsguthaben (Saldo) höchstens 36 LVS Mehrlehre und 10 LVS Minderlehre betragen. Für die Berechnung der Salden sind die Regelung unter Ziffer 3.9.1. und der Zeitkontenordnung zu beachten.

3.9.1. Intertemporaler Ausgleich ohne Zeitkonto nach §§ 8 oder 9 Nr. 1 LVVO.

Bei Nicht-Teilnahme an Zeitkontenmodell erfolgt der Ausgleich einer abweichenden Lehrverpflichtung (Mehr- oder Minderlehre) im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre. Dieser Ausgleichszeitraum wird an der HAW Hamburg entsprechend dem folgenden Muster berechnet:

Mehrlehre im Umfang von 2 LVS im Wintersemester 2015/16	
Sommersemester 2016	1. Studienjahr
Wintersemester 2016/17	
Sommersemester 2017	2. Studienjahr
Wintersemester 2017/18	
Sommersemester 2018	3. Studienjahr
Wintersemester 2018/19	

Der Ausgleich der im Wintersemester 2015/16 erbrachten 2 LVS Mehrlehre muss bis spätestens zum 28.2.2019 erfolgt sein. Die im Wintersemester 2015/2016 geleisteten 2 LVS Mehrlehre verfallen also am 1.3.2019.

Kann erbrachte Mehrlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, so verfällt diese am Ende des Ausgleichszeitraums (siehe Beispiel oben). Kann hingegen Minderlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, verfällt sie nicht, sondern ist nachzuholen (siehe hierzu Ziffer 3.9.5).

3.9.2. Interpersoneller Ausgleich nach § 9 Nr. 2 LVVO

Professorinnen und Professoren einer Lehrereinheit können ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Der Mehrlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren muss im gleichen Semester eine entsprechende Minderlehre einer oder mehrerer Professorinnen/Professoren gegenüberstehen. Eine Kombination des intertemporalen und des interpersonellen Ausgleich im gleichen Semester ist möglich, d.h. ein/e Professorin/Professor könnte z.B. einen Teil ihrer/seiner geleisteten Mehrlehre auf andere Professorinnen/Professoren übertragen und den verbleibenden Teil auf ihrem/seinem Zeitkonto gutschreiben lassen. Der interpersonelle Ausgleich ist unabhängig von der Teilnahme am Zeitkontenmodell allen Professorinnen und Professoren möglich.

Das Dekanat hat den interpersonellen Ausgleich unter namentlicher Nennung der beteiligten Professorinnen/ Professoren und des betroffenen Semesters zu dokumentieren.

3.9.3. Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Hochschule (§ 8 LVVO)

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs auf Veranlassung der Hochschule nach § 8 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 22 LVS nicht übersteigen (d.h. Erhöhung um Faktor 0,2222).

Arbeitet eine Professorin oder ein Professor aus familiären Gründen in Teilzeit oder ist die Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen reduziert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um den Sinn der Reduzierung nicht zu konterkarieren. Hier darf der Erhöhungsfaktor von 0,2222 nicht überschritten werden.

Beispiel:

Fallgestaltung	Lehrverpflichtung ohne intertemporalen Ausgleich	Höchstumfang bei Anwendung § 8 LVVO
Vollbeschäftigung	18 LVS	22,0 LVS (Soll-Vorgabe)
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	10 LVS	12,2 LVS (Ist-Vorgabe)
Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung	15 LVS	18,3 LVS (Ist-Vorgabe)

3.9.4. Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Lehrperson (§9 LVVO)

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs durch Entscheidung der Professorin oder des Professors nach § 9 soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 24 LVS nicht überschreiten.

3.9.5. Verfahren zum Ausgleich von Minderlehre (ohne Zeitkonto)

Die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung ist eine Dienstpflicht der Professorinnen und Professoren. Soweit diese nicht erfüllt wurde, hat die Professorin/der Professor im Zusammenhang mit der Bestätigung der erbrachten Lehre die Gründe dafür gegenüber dem Dekanat schriftlich anzugeben (Nachweis nach § 20 Abs.1 LVVO).

Die Professorinnen und Professoren, welche nicht am Zeitkonto teilnehmen, müssen für ihre Minusstunden stets einen Ausgleich innerhalb der drei Studienjahre erreichen. Die betroffene Professorin bzw. der betroffene Professor muss die Initiative ergreifen, zusätzliche Lehraufgaben, andere Aufgaben nach § 12 Hamburgisches Hochschulgesetz zu übernehmen oder Lehre interpersonell zu verrechnen, um den Ausgleich fristgemäß zu erfüllen.

Das Dekanat hat die Aufgabe der zeitnahen Abrechnung der Lehrverpflichtung jedes einzelnen Semesters gegenüber der einzelnen Professorin/dem einzelnen Professoren. Aus dieser Abrechnung muss hervorgehen, bis zu welchem Zeitpunkt entstandene Minderlehre auszugleichen ist. Das Dekanat hat die Entwicklung der Minderlehre der einzelnen Professorin/ des einzelnen Professors im Hinblick auf die künftigen Ausgleichsmöglichkeiten zu kontrollieren, zu beurteilen und ggf. einzugreifen. Das Dekanat soll mit der Professorin/ dem Professor über Ausgleichsmöglichkeiten

beraten, sobald es Schwierigkeiten erkennt, einen fristgemäßen Ausgleich zu erreichen. Ist absehbar, dass ein fristgemäßer Ausgleich nicht erreicht werden kann, soll sich das Dekanat über den Personalservice an das Präsidium wenden, um eine Einzelfallklärung zu erlangen. Es ist zu beachten, dass Minderlehre auch nach drei Studienjahren nicht verfällt. Die Nichterfüllung der Lehrverpflichtung kann – soweit schuldhaft – ein Dienstvergehen darstellen.

Das Dekanat hat bei der Kontrolle der Minderlehre auch zu beachten, dass der Ausgleich der Lehrverpflichtung bis zum vorhersehbaren Ausscheidetermin einer Professorin/ eines Professors (z.B. Ruhestand, befristete Professuren) erreicht wird.

3.10. Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte erhalten auf Antrag eine Lehrermäßigung nach § 18 LVVO durch Entscheidung des Dekanats. Bei dieser Entscheidung ist vom Dekanat der in § 18 LVVO eingeräumte Ermessensspielraum aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes vollständig zugunsten der bzw. des Schwerbehinderten auszuschöpfen. Die Lehrermäßigung nach § 18 LVVO ist der bzw. dem Schwerbehinderten schriftlich mitzuteilen (siehe auch Ziffer 3.4.). Die Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte werden für das auf den Antrag folgende Semester vergeben (Datum des Eingangs bei der Fakultät oder dem Personalservice). Beispiel: Bei Antragseingang im April 2016 beginnt die Lehrermäßigung im Wintersemester 2016/17.

Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte nach § 18 LVVO werden von der Kapazität abgesetzt. Sie sind in den Kontingenten nach §§ 16 und 17 LVVO nicht enthalten.

3.11. Berichtspflichten

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen:

3.11.1. die Dekanate legen fest, in welcher Form die schriftliche Erfüllung der Berichtspflicht der einzelnen Lehrpersonen nach § 20 Abs. 1 LVVO erfolgen soll.

3.11.2. Professorinnen und Professoren, welchen Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, haben nach Beendigung der Forschungstätigkeit den zuständigen Dekanaten einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

3.11.3. Die Dekanate melden der Hochschulverwaltung – Personalservice – bis jeweils zum 30.9. eines Jahres die zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der BWF gem. § 20 Abs. 3 LVVO erforderlichen Daten für das davorliegende Sommer- und Wintersemester

- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in Form der Salden (Ziffer 3.9. kumuliertes Lehrverpflichtungsguthaben) der Lehrverpflichtung der einzelnen Professorinnen und Professoren,
- der tatsächlich erbrachten Lehrleistung getrennt nach den Gruppen der Professorinnen/Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragten,

- der tatsächlichen Inanspruchnahme der Lehrentlastungskontingente nach § 16 LVVO für Forschung und § 17 LVVO für sonstige Aufgaben jeweils in Form einer Summe.

Der Personalservice leitet die Angaben an das zuständige Präsidiumsmitglied bzw. an die BWF weiter. Die Daten fließen in den Lagebericht zum kaufmännischen Jahresabschluss ein.

4. In-Kraft-Treten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Diese Richtlinie ist erstmals zum Wintersemester 2016/17 anzuwenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 26. Mai 2016

**Bekanntgabe gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) 5. Juli 2012**

vom 2. Juni 2016

Der Personalservice der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gibt gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 5. Juli 2012 Folgendes bekannt:

Die Stundenvergütung für Tutorinnen und Tutoren, welche aufgrund der Tutoriensatzung der HAW Hamburg vom 5. Juli 2012 beschäftigt werden, wird sich zum 1. Oktober 2016 von derzeit 9,49 Euro je Stunde erhöhen auf 9,71 Euro je Arbeitsstunde erhöhen. Aufgrund der Anhebung der Vergütung für Unterrichtstutorien durch das Personalamt ändert sich der „Faktor für Unterrichtstutorien“ gemäß Punkt 8 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ab dem 1. Oktober 2016 von bisher 2,55 auf 2,49.

Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, 2. Juni 2016

**Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum konsekutiven Masterstudiengang
„Soziale Arbeit“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 9. Juni 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 9. Juni 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 9. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum Konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung unter der Bedingung des gleichlautenden Beschlusses durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales genehmigt. Die Ordnung wurde am 16. Juni 2016 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2, die Auswahl nach §§ 3, 4 und 6.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule erworben hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung zum Masterstudium auch beantragt werden, wenn der Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen. Die Note wird auf der Grundlage aller bisher erbrachten Prüfungen nach dem arithmetischen Mittel berechnet. Die Zulassung wird in diesem Fall unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum 31. August bei Zulassung zum Sommersemester bzw. bis zum 28. Februar bei Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 3 und 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(4) Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig oder vergleichbar im Sinne des § 2 Abs. 1 ist, trifft die Auswahlkommission (§ 7). Zugangsvoraussetzung ist grundsätzlich ein Bachelorabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, innerhalb von zwei Semestern die fehlenden 30 Leistungspunkte im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der HAW Hamburg in Absprache mit der Auswahlkommission nachzuholen.

§ 3

Auswahlvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Auswahl im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Eignung und Motivation nachweist.

(2) Die Eignung wird grundsätzlich mit der Abschlussnote nachgewiesen. Näheres regelt § 4 Absatz 3.

(3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben im Umfang von maximal drei Seiten, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. mit welchen Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber das Studium aufnehmen möchte,
2. welche Ziele mit der Entscheidung zum Studium verfolgt werden,
3. inwieweit sie oder er mit dem Studium an eigene wissenschaftliche Arbeiten anknüpfen will und
4. welche wissenschaftlichen Fragestellungen sie oder er in Bezug auf die soziale Teilhabe im Studium weiter verfolgen möchte.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 7) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit vier von vier Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Die Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss mit deutscher Unterrichtssprache an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Um die Sprachkenntnisse zu belegen, ist der Nachweis über das Bestehen einer der folgenden Sprachtests dem Bewerbungsschreiben beizulegen: „TestDaF“, „Gr. Dt. Sprachdiplom Goetheinstitut C1“ oder „DSH2“.

(6) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 4

Bildung der Rangliste für die Zulassung

(1) Die Rangliste für die Zulassung zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ errechnet sich aus der Bepunktung der Abschlussnote des Studiums sowie der Bepunktung des Motivationsschreibens. Insgesamt können maximal 8 Punkte erreicht werden.

(2) Für die Abschlussnote werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0 = 4 Punkte

Note 1,3 = 3 Punkte

Note 1,7 = 2 Punkte

Note 2,0 = 1 Punkt

(3) Zur Verbesserung der Note um jeweils 0,1 führen:

1. einschlägiges hochschulpolitisches, gesellschaftliches oder politisches Engagement während oder nach dem Studium im Umfang von mindestens einem Jahr,
2. einschlägige berufliche Tätigkeiten während oder nach dem ersten Studium von mindestens einem Jahr, einschlägige Erfahrungen in Forschung, Konzeptentwicklung, Modellprojekten, Publikationen,
3. Auslandserfahrungen in Einrichtungen im Feld Sozialer Arbeit im Umfang von mindestens 6 Monaten.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Wenn mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden sind, die die nötigen 4 Punkte für das Motivationsschreiben vorweisen können, tritt eine Auswahl entsprechend des NC ein. Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber den gleichen NC entscheidet das Los.

(2) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Absatz 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 vorgesehenen Zeitpunkt der Hochschule vorgelegt wird.

§ 6

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Januar für das Sommersemester und in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- bzw. Diplomstudiengangs oder - wenn dieses noch

nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

b) Lebenslauf,

c) Nachweise nach § 3 Abs. 2 und 3,

d) Motivationsschreiben gem. § 3 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 7

Auswahlkommissionen

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Department Soziale Arbeit eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, davon müssen zwei Mitglieder Hochschullehrer und ein Mitglied wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in sein. Hinzu kommt ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Feststellung der der Gleichwertigkeit des Abschlusses nach § 2 Abs. 1

b) Feststellung der besonderen Motivation nach § 3 Abs. 4

c) Festlegung der Rangliste nach § 4

d) Festlegung der Auflagen für die nachzuholenden Leistungspunkt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten nach § 2 Abs. 2.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

Bewerberinnen und Bewerber, die in ein höheres Fachsemester zugelassen werden möchten, müssen die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen und können entsprechend der Einstufungsbescheinigung der Studienfachberatung zugelassen werden, sofern eine ausreichende Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. Am Tag der Bekanntmachung tritt die alte Ordnung vom 26.11.2010 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 9. Juni 2016

Verlängerung der Geltung von Zugangs- und Auswahlordnungen

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGBVI S. 121), die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 26. März 2015 nach § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene und am 28. Mai 2015 durch das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 genehmigte Zugangs- und Auswahlordnung für die Masterstudiengänge „Biomedical Engineering“, „Pharmaceutical Biotechnology“ und „Renewable Energy Systems – Environmental and Process Engineering“ auch für das Wintersemester 2016/2017 genehmigt.

Der Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 06. Juni 2016

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg